



**bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung**

April 2017

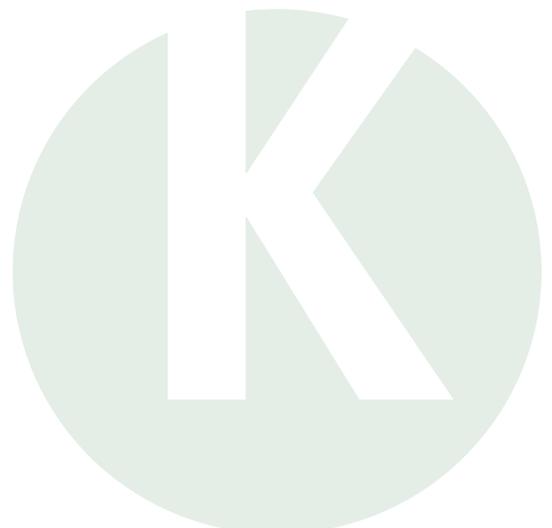


Rechtsprechung

- 1** BAG-Entscheidung vom 13.10.2016: Berechnung eines „Versorgungszuschusses“
- 2** BAG-Entscheidung vom 26.01.2017: Tarifvorrang – Unwirksamkeit einer Betriebsvereinbarung über Sonderkündigungsschutz für langjährig Beschäftigte
- 3** BFH-Entscheidung vom 06.12.2016: Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften – Zeitpunkt der Berücksichtigung eines Veräußerungsverlusts bei Ratenzahlung
- 4** BFH-Entscheidung vom 20.12.2016: Grundsätze zur Überversorgungsprüfung für Pensionsrückstellungen
- 5** BFH -Entscheidung vom 08.12.2016: Leistungen aus Lebensversicherung an Stelle eines Ausgleichsanspruchs nach § 89b HGB als Einkünfte aus Kapitalvermögen
- 6** FG Hamburg - Entscheidung vom 05.04.2016: Zufluss von Arbeitslohn bei Abtretung gewährter Aktionsoptionen
- 7** FG Berlin Brandenburg - Entscheidung vom 07.04.2016: Versorgungsausgleichszahlung eines Apothekers an seine geschiedene Ehefrau als Sonderausgaben zu berücksichtigen
- 8** FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 14.07.2016: Rückwirkende Bewilligung von Altersvorsorgezulage für die Jahre 2006 bis 2009 für einen nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Grenzgänger iSd DBA-Frankreich

Rechtsanwendung

- 1** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



Rechtsprechung

1 BAG-Entscheidung vom 13.10.2016: Berechnung eines „Versorgungszuschusses“

§ 30 d III BetrAVG enthält eine Übergangsregelung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, die bis zum 31.12.1998 aufgrund von § 18 I 1 Nrn. 4, 5 und 6 BetrAVG in der seinerzeit geltenden – für verfassungswidrig erklärten – Fassung des Betriebsrentengesetzes bei Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst vor Eintritt eines Versorgungsfalls keine Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung gegenüber ihrem Arbeitgeber, sondern einen Anspruch auf Nachversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung hatten (BAG vom 13.10.2016 - 3 AZR 438/15, BeckRS 2016, 110572). Nach § 30 d III BetrAVG haben diese Arbeitnehmer bei Eintritt des Versorgungsfalls Anspruch auf den Anteil des ohne dieses Ausscheiden erreichbaren Leistungsanspruchs, der dem Verhältnis ihrer tatsächlichen Betriebszugehörigkeit zur möglichen bei Erreichen der festen Altersgrenze entspricht. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Versorgungsanwartschaft beim Ausscheiden gesetzlich unverfallbar war. Für die Berechnung des erreichbaren Leistungsanspruchs – der fiktiven Vollrente – ist das Arbeitsverhältnis als unter Weiterbezug des letzten Gehalts fortbestehend zu behandeln. Im Übrigen sind die rechtlichen Grundlagen heranzuziehen, die am 31.12.2000 galten. Errechnet sich die Höhe der Betriebsrente bei Erreichen des Versorgungsfalls im Arbeitsverhältnis so, dass auf eine bestimmte Versorgung die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird – Gesamtversorgung –, ist bei der Errechnung der fiktiven Vollrente auch die gesetzliche Rente hochzurechnen. Dabei sind für Zeiten vor dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis die tatsächlich erworbenen Entgeltpunkte zugrunde zu legen. Für die Zeit danach bis zur festen Altersgrenze sind für den gesamten Zeitraum die Entgeltpunkte nach dem Rentenrecht und den Rechengrößen anzusetzen, die am 31.12.2000 galten.

2 BAG-Entscheidung vom 26.01.2017: Tarifvorrang – Unwirksamkeit einer Betriebsvereinbarung über Sonderkündigungsschutz für langjährig Beschäftigte

§ 17 Nr. 3 MTV Banken (Manteltarifvertrag für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken vom 12.11.1975) führt nach § 77 III 1 BetrVG beziehungsweise § 70 I 2 LPersVG NRW zur Unwirksamkeit von Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen, die einen Sonderkündigungsschutz für langjährig Beschäftigte vorsehen (BAG vom 26.01.2017 - 2 AZR 405/15, BeckRS 2017, 104357). Dem Arbeitgeber ist es selbst dann nicht nach § 242 BGB verwehrt, sich auf die Unwirksamkeit einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung zu berufen, wenn er bei ihrem Abschluss wusste, dass die getroffenen Regelungen gegen § 77 III 1 BetrVG bzw. § 70 I 2 LPersVG NRW verstoßen. Eine Umdeutung einer unwirksamen Betriebsvereinbarung in eine vertragliche Einheitsregelung (Gesamtzusage oder gebündelte Vertragsangebote) entsprechend § 140 BGB kommt nur in Betracht, wenn besondere Umstände ausnahmsweise die Annahme rechtfertigen, der Arbeitgeber habe sich unabhängig von der Wirksamkeit der Betriebsvereinbarung auf jeden Fall verpflichten wollen, seinen Arbeitnehmer die in dieser vorgesehenen Leistungen zu gewähren.

3 BFH-Entscheidung vom 06.12.2016: Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften – Zeitpunkt der Berücksichtigung eines Veräußerungsverlusts bei Ratenzahlung

Bei zeitlich gestreckter Zahlung des Veräußerungserlöses in verschiedenen Veranlagungszeiträumen fällt der Veräußerungsverlust anteilig nach dem Verhältnis der Teilzahlungsbeträge zu dem Gesamtveräußerungserlös in den jeweiligen Veranlagungszeiträumen der Zahlungszuflüsse an (BFH vom 06.12.2016 - IX R 18/16 -, BeckRS 2017, 94383).

4 BFH-Entscheidung vom 20.12.2016: Grundsätze zur Überversorgungsprüfung für Pensionsrückstellungen

An den Grundsätzen der sog. Überversorgungsprüfung bei der stichtagsbezogenen Bewertung von Pensionsrückstellungen (ständige Rechtsprechung seit BFH v. 13.11.1975 – IV R 170/73, BFHE 117, 367, BStBl. II 1976, 142) wird festgehalten. (BFH vom 20.12.2016 - I R 4/15 -, BeckRS 2017, 94551). Auch wenn bei der Prüfung stichtagsbezogen auf die „aktuellen Aktivbezüge“ des Zusageempfängers abzustellen ist, kann es bei dauerhafter Herabsetzung der Bezüge geboten sein, den Maßstab im Sinne einer zeitanteiligen Betrachtung zu modifizieren. Die „aktuellen Aktivbezüge“ umfassen auch variable Gehaltsbestandteile, die im Rahmen einer Durchschnittsberechnung für die letzten fünf Jahre zu ermitteln sind. Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung prägen das – durch die betriebliche Altersversorgung zu ergänzende – Versorgungsniveau auch dann, wenn sie im Wesentlichen auf eigenen Beitragsleistungen beruhen.

5 BFH-Entscheidung vom 08.12.2016: Leistungen aus Lebensversicherung an Stelle eines Ausgleichsanspruchs nach § 89b HGB als Einkünfte aus Kapitalvermögen

Wurde in einem Versicherungsvertrag vereinbart, dass eine mit Beiträgen des Versicherungsunternehmens aufgebaute Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Lebensversicherung) auf den Ausgleichsanspruch nach § 89b Abs. 1, Abs. 5 HGB angerechnet werden soll, richtet sich die steuerrechtliche Behandlung einer Kapitalzahlung, die aufgrund des Lebensversicherungsvertrags nach Erreichen der Altersgrenze geleistet wird, nach den für die Einkünfte aus Kapitalvermögen geltenden Vorschriften. Der Umstand, dass die Kapitalzahlung an die Stelle des Ausgleichsanspruchs nach § 89b HGB tritt, rechtfertigt es nicht, sie den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzuordnen. (BFH vom 08.12.2016 - III R 41/14 -, BeckRS 2017, 94553).

6 FG Hamburg - Entscheidung vom 05.04.2016: Zufluss von Arbeitslohn bei Abtretung gewählter Aktionsoptionen

Der aus einer Optionsgewährung resultierende Vorteil fließt durch Ausübung des Optionsrechtes oder durch anderweitige Verwertung durch den Arbeitnehmer zu. Der Abschluss eines Abtretungs- und Treuhandvertrages stellt eine anderweitige Verwertung dar, der zum Zufluss im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses führt. Bedarf die Wirksamkeit der Abtretung einer Genehmigung, erfolgt der Zufluss mit der Genehmigung (FG Hamburg vom 05.04.2016 - 6 K 81/15 -, BeckRS 2016, 94866).

7 FG Berlin Brandenburg - Entscheidung vom 07.04.2016: Versorgungsausgleichszahlung eines Apothekers an seine geschiedene Ehefrau als Sonderausgaben zu berücksichtigen

Hat ein Steuerpflichtiger nach § 3 Nr. 2b EStG 2007 steuerfreie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II bezogen und wird infolge der späteren rückwirkenden Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente der hierfür zuständige Leistungsträger erstattungspflichtig, gilt der Rentenanspruch des Berechtigten insoweit gemäß § 107 Abs. 1 SGB X als erfüllt. Die Erwerbsminderungsrenten unterliegen damit bereits im Zeitpunkt des Zuflusses der Leistungen nach dem SGB II im Umfang der Erfüllungsfiktion mit ihrem Besteuerungsanteil der Einkommensteuer (Anschluss an BFH v. 9.12.2015 - X R 30/14, DStRE 2016, 386). Dass die nach § 3 Nr. 2b EStG 2007 steuerfreien Leistungen nach dem SGB II anders als etwa Krankengeldzahlungen nicht dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32b EStG unterliegen, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Für die Besteuerung ist entscheidend, dass die Leistungen dem Steuerpflichtigen auf der Rechtsgrundlage des mit der Rentenversicherung bestehenden Rentenversicherungsverhältnisses als Erwerbsminderungsrente zustehen. Dieser - endgültige - sozialversicherungsrechtliche Rechtsgrund ist maßgebend für die steuerliche Behandlung. (FG Berlin-Brandenburg vom 07.04.2016 - 9 K 9257/13-, BeckRS 2016, 95048).

8 FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 14.07.2016: Rückwirkende Bewilligung von Altersvorsorgezulage für die Jahre 2006 bis 2009 für einen nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Grenzgänger iSd DBA-Frankreich

Auch wenn die Beschränkung der Begünstigung für den Bezug von Altersvorsorgezulage auf unbeschränkt steuerpflichtige Personen vom Bundesgesetzgeber erst als Reaktion auf das Urteil des EuGH v. 10.9.2009 - C-269/07, Kommission, DStR 2009, 1954 durch Art. 1 Nr. 8 des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (StEUVUmsG v. 8.4.2010, BGBl. 2010, 386) beseitigt worden und diese Änderung angesichts fehlender anderweitiger Regelungen gemäß Art. 12 Abs. 1 StEUVUmsG am Tag nach der Verkündung (15.4.2010) in Kraft getreten ist, ist die Neuregelung in allen offenen Fällen auch rückwirkend anzuwenden. Das wird auch nicht durch § 52 Abs. 1 S. 1 EStG in der in 2010 geltenden Fassung ausgeschlossen, da es sich bei der Zahlung der Altersvorsorgezulage nicht um eine Steuerveranlagung handelt. (FG Berlin-Brandenburg vom 14.07.2016 - 10K 10191/14 -, BeckRS 2016, 95358). Da § 79 Abs. 1 S. 1 EStG nF, der im Gegensatz zur Vorgängerregelung vom Erfordernis der unbeschränkten Steuerpflicht im Inland absieht und einen Tag nach Verkündung (15.4.2010) in Kraft getreten ist, auch auf davor liegende Zeiträume und insbes. auf noch nicht abschließend entschiedene Fälle anwendbar ist, ist die rückwirkende Festsetzung der Altersvorsorgezulage für die Jahre 2006 bis 2009 für einen in Frankreich wohnenden Grenzgänger iSd DBA-Frankreich, der in Deutschland sozialversicherungspflichtig und nach § 39b Abs. 6 EStG steuerbefreit beschäftigt war, zulässig.

Rechtsanwendung

1 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.
Buch. In Leinen C.H.BECK
ISBN 978-3-406-63193-1
Erschienen November 2013

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betriebliche Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater,
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt,
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und
Dr. Peter A. Doetsch, Rechtsanwalt und Mediator.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin;
Christian Braun, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin;
Dr. Marco Keßler, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülldorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.